

Frauennetzwerk für Frieden e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist Frauennetzwerk für Frieden e.V.
- (2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Vernetzung von in der Friedensarbeit tätigen bzw. an der Friedensarbeit interessierten Frauenverbänden, -gruppen und -gruppierungen, sowie Einzelpersonen.

In Übereinstimmung mit der in der Charta der Vereinten Nationen ausgesprochenen Verpflichtung der Völker zum Frieden wirkt der Verein gegen Krieg und kriegerische Handlungen sowie deren Vorbereitungen.

Auf der Grundlage eines umfassenden Friedensbegriffes unterstützt bzw. initiiert der Verein Friedensprozesse auf nationaler und internationaler Ebene, die auf den Abbau bzw. die Minderung von auf öffentlicher oder privater Ebene ausgeübter direkter, struktureller und kultureller Gewalt hinwirken und die die Friedensfähigkeit fördern.

Dazu gehören:

- Friedenspädagogik und Training von gewaltfreiem Handeln
- Formen der gewaltfreien zivilen Konfliktbearbeitung und Konfliktlösung
- Friedens- und Konfliktforschung (Wissenschaft und Lehre)
- Konfliktprävention
- Völkerverständigung
- Versöhnungsprozesse
- Aufbau von zivilen Friedensdiensten in der Bundesrepublik Deutschland
- Aufbau bzw. Stabilisierung einer demokratischen, gerechten und humanen Zivilgesellschaft
- Schutz der Umwelt
- Gleichstellung und Partnerschaft von Frauen und Männern bei der Gestaltung der Lebenswelt.

Weitere Ziele sind:

- Schutz der Menschenrechte
 - Unterstützung von Opfern, insbesondere Frauen und Kindern, in Kriegs- und Krisengebieten
 - Verwirklichung der Interdependenz von Entwicklung und Frieden
 - Stärkung der Position der Frauen auf nationaler und internationaler Entscheidungsebene im Bereich Frieden und Sicherheit sowie internationale Kooperation
 - zügige Umsetzung der auf der 4. UN Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 verabschiedeten Aktionsplattform.
- (2) Um diese Ziele zu verfolgen, bietet der Verein Weiterbildungsmaßnahmen an. Er beteiligt sich an nationalen und internationalen Veranstaltungen und strebt eine enge Kooperation mit anderen Verbänden gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung, insbesondere Frauenverbänden, -gruppen und -gruppierungen auf nationaler und internationaler Ebene an. Dabei wird besonderes Gewicht auf den Aufbau bzw. Ausbau der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Frauen, Frauenorganisationen, -gruppen und -gruppierungen gelegt.
- (3) Der Verein kann im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung Stipendien vergeben.
- (4) Der Verein kann Auszeichnungen verleihen.
- (5) Er fördert die Information der Öffentlichkeit, insbesondere auch durch eigene Publikationen, Veranstaltungen, Presseverlautbarungen etc.
- (6) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO beauftragen, sofern er die Aufgaben nicht selber wahrnimmt.

§ 4 Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins werden aufgebracht durch
- a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergl.
 - c) Stiftungen und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

- (2) Die Spenden und Zuwendungen gemäß Absatz 1 werden nach Maßgabe von § 3 verwendet.
- (3) Der Verein trägt seine Verwaltungskosten aus Vereinsmitteln.
- (4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder und anderer Vertretungsberechtigter ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen beschränkt auf Fälle, in denen ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglieder können Frauen und Männer werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zunächst die Gründerinnen des Vereins. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag weitere natürliche und juristische Personen werden. Sie werden vom Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und/ oder materiell zu unterstützen.

Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

Jedes ordentliche Mitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. In gravierenden Fällen kann der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden; der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet auch, wenn das Mitglied in zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung und die Protokollantin..
- (4) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 2 Stimmen führen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterschreiben ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Sie ist vom Vorstand unverzüglich schriftlich mit einer verkürzten Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Ziele des Vereins dies erfordern.
- (3) Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin der Versammlung und der Protokollantin zu unterschreiben ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Aussprache
 2. Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung
 3. Entlastung des Vorstands

4. Bestätigung neuer ordentlicher Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern aufgrund von Satzungsverstößen sowie vereinschädigenden Verhaltens
5. Wahl der Mitglieder des Vorstands
6. Wahl von zwei Kassenprüferinnen
7. Erstellung von Arbeitsschwerpunkten für den Verein
8. Änderung der Satzung
9. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
10. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB sowie dem Beirat.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, einer oder zwei Stellvertreterinnen sowie der Schatzmeisterin. Der geschäftsführende Vorstand besteht somit aus vier, mindestens drei Personen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

Der Beirat besteht aus bis zu vier Personen.

- (2) Für die Erfüllung laufender Geschäfte kann der Vorstand Vollmachten erteilen. Es obliegt dem Vorstand, eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer einzustellen.
- (3) Der Vorstand kann Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (5) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht und die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand kann bei schwerwiegenden Satzungsverstößen oder anderem vereinschädigendem Verhalten die Mitgliedschaft eines Mitglieds bis zur Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung suspendieren.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle für die Durchführung der laufenden Geschäfte unterhalten.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen 2/3 der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins einem anderen Frauen- oder Friedensverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Völkerverständigung zu verwenden hat, zuzuführen. Über die Zuwendung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

20 VR 7079
Ersteintrag: 8. Mai 1996